



ÖFFENTLICH

DN.: 2012/0011 vom 03.01.2012

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	24.01.2012	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2012	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Anregung eines Bürgers gemäß § 24 GO auf Änderung der Beschilderung im Verlauf der Niedereschstraße

Beschlussvorschlag:

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Sachdarstellung:

Ein Bürger hat am 13.09.2011 per E-Mail einen Bürgerantrag gemäß § 24 GO gestellt und die Aufstellung des VZ 325 (verkehrsberuhigter Bereich) am Kleiberweg beantragt.

Am 06.11.2011 hat dieser Bürger seinen Antrag modifiziert und für die Straßen im Verlauf der Niedereschstraße nachfolgendes beantragt:

„1. Ich stelle hiermit den Antrag, die Schilder sofort wieder klar und deutlich am Ende des verkehrsberuhigten Bereichs aufzustellen.

Weiterhin stelle ich folgende Anträge:

2. Ich rege hiermit an, regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen auf der Niedereschstraße durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und zwar stadteinwärts und stadtauswärts.
3. Ich stelle den Antrag, den verkehrsberuhigten Bereich an der Einmündung Kleiberweg 35 Meter entfernt von der Niedereschstraße enden zu lassen, um an der Niedereschstraße eine Rechts-vor-links Regelung zu schaffen.
4. Ich stelle den Antrag, das VZ 325/326 am Nachtigallenweg an die Einmündung Finkenstraße/ Nachtigallenweg zu versetzen, da der Nachtigallenweg bisher, genau wie der Kleiberweg, nicht als verkehrsberuhigter Bereich erkennbar ist. Da der Nachtigallenweg nur sehr kurz ist, reicht es meiner Meinung nach aus, wenn der Bereich als 30er-Zone ausgeschildert bzw. ausgebaut wird.

Gleichzeitig rege ich an, das VZ 102 vor der Einmündung Nachtigallenweg aufzustellen, damit die Verkehrsteilnehmer stadteinwärts ihre Geschwindigkeit verringern, da sie anhand des

Schildes auf die geänderte Vorfahrtsregelung an der Einmündung Niedereschstraße/ Nachtigallenweg aufmerksam gemacht werden.

5. Weiterhin bitte ich um Mitteilung, wo genau der verkehrsberuhigte Bereich der Meisenstraße nach Fertigstellung enden soll.
Aufgrund der derzeit angelegten Parkplätze in Zusammenhang mit dem Kindergarten muss man davon ausgehen, dass der verkehrsberuhigte Bereich hinter den Parkplätzen, also weniger als die vom BGB festgelegten 30 Meter vor der Einmündung endet, was zur Folge hat, dass die Meisenstraße nach Fertigstellung der Niedereschstraße untergeordnet ist.“

Über Bürgeranträge entscheidet nach § 24 GO grundsätzlich der Rat.

Gemäß § 5 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup hat der Rat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 23.11.2011 den Bürgerantrag zur Beratung in den Ausschuss für Planen und Bauen als zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Infolge einer Verkehrsschau am 22.09.2011 wurde durch Versetzen der Beschilderung an der Starrenstraße an der Bollhorststraße die Vorfahrtssituation (Rechts vor Links-Regelung) klarer ersichtlich.

Aufgrund des Bürgerantrages fand am 05.12.2011 eine erneute Inaugenscheinnahme der Einmündungsbereiche im Verlauf der Niedereschstraße statt. Einvernehmlich mit der Polizei stellte das Straßenverkehrsamt des Kreises Steinfurt die Richtigkeit der jetzt getroffenen Beschilderung fest. Es gab allein den Hinweis seitens des Straßenverkehrsamtes, dass bei künftigen Ausweisungen von Verkehrsberuhigten Bereichen zunächst die baulichen Maßnahmen zu erfolgen haben. Die Beschilderung des Nachtigallenweges genieße allerdings Bestandsschutz, zumal sich hieran ein Kinderspielplatz befinde.

Daher ist der Bürgerantrag abzulehnen.

Umweltrelevanz:

entfällt

Haushaltrechtliche Beurteilung:

entfällt

Generationengerechtigkeit:

entfällt

Im Auftrage:

Alfert